



# **Subventionen an Verbesserungen des Brandschutzes**

Reglement der Gebäudeversicherung Kanton Zürich  
vom 1. Juni 2007

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1 Subventionsberechtigung</b>	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Bauliche Brandschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden	4
1.3 Brandmelde- und automatische Löschanlagen	6
<b>2 Subventionsberechtigte Kosten</b>	7
<b>3 Nicht subventionsberechtigzte Kosten</b>	7
<b>4 Verfahren</b>	8
<b>5 Rechtsschutz</b>	9
<b>6 Inkrafttreten</b>	9

---

Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich,  
gestützt auf §§ 1 und 2 der Verordnung über die Subventionen der Gebäude-  
versicherungsanstalt an den Brandschutz (VSGB) vom 18. September 1991  
b e s c h l i e s s t :

# **1 Subventionsberechtigung**

## **1.1 Allgemeines**

- 1.1.1 Die Gebäudeversicherungsanstalt gewährt an die Erstellungskosten freiwillig erstellter, vorschriftsgemässer Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention, sofern der Personen- oder Gebäudeschutz dadurch wesentlich verbessert wird und das Gebäude bei ihr versichert ist (§ 1 VSGB).
- 1.1.2 Werden Verbesserungen des Brandschutzes im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen, Umnutzungen oder Betriebsaufnahme nach längerem Unterbruch vorgenommen, sind diese nur subventionsberechtigt, sofern sie nicht durch ein Baubewilligungsverfahren, mittels Verfügung oder einer Umnutzungsbewilligung auferlegt worden sind und den geltenden Vorschriften entsprechend ausgeführt werden. Dies gilt auch für jene Fälle, bei denen die örtliche Behörde für die entsprechenden Anordnungen nach ihrem Ermessen auf eine formelle Bewilligung oder Verfügung verzichtet.
- 1.1.3 Bei vergleichbaren Aufwendungen sind bauliche Massnahmen der Installation von automatischen Löschanlagen vorzuziehen. Neben baulichen Massnahmen sind zusätzliche automatische Löschanlagen nur dann subventionsberechtigt, wenn diese eine weitere wesentliche Verbesserung des Brandschutzes zur Folge haben.
- 1.1.4 Bei verschiedenen in Frage kommenden Brandschutzmassnahmen kann durch Subventionsverweigerung bzw. Subventionszusicherung derjenigen Variante den Vorzug gegeben werden, welche langfristig als die geeignetere Lösung erachtet wird und für die Bauherrschaft zumutbar ist.

## **1.2 Bauliche Brandschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden**

1.2.1 Bauliche Verbesserungen sind auf ein Gebäude, mindestens aber auf einen Brand- oder Gebäudeabschnitt bezogen, durchgehend auf einen vorschriftskonformen Stand zu bringen. Punktuelle Verbesserungen sind nicht subventionsberechtigt, insbesondere dann nicht, wenn andere brandschutztechnische Mängel weiterhin bestehen bleiben.

1.2.2 Subventionsberechtigt sind grundsätzlich:

- Brandmauern, wenn sie vollflächig, durchgehend und möglichst standfest erstellt werden;
- Türen in Brandmauern, welche einer geprüften und von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zugelassenen EI 30-Konstruktion entsprechen.

1.2.3 In Beherbergungsbetrieben, Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung und Verkaufsgeschäften (Art. 12 lit. a, b und c, VKF-Brandschutznorm) werden subventioniert:

Verbesserungen der Fluchtwege:

- Treppenanlagen (Innen- und Aussentreppen);
- Korridore;
- Brandschutzabschlüsse in Treppenhäusern, Korridoren und Korridorunterteilungen, welche einer geprüften und von der VKF zugelassenen EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen;
- Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen in Treppenhäusern mit ausreichendem Querschnitt und einer vorschriftgemässen Bedienungsmöglichkeit.

1.2.4 In Hochhäusern (Art. 12 lit. f, VKF-Brandschutznorm) werden subventioniert:

Verbesserungen der Fluchtwege:

- Sicherheitstreppe inkl. Schleusenentlüftung;
- der Einbau von Feuerwehraufzügen oder deren Anpassung (Aufzugskabine, Steuerung, Sicherheitsstromversorgung, bauliche Anpassungen usw.) an die gültigen Brandschutzvorschriften;

- Korridore;
- Brandschutzabschlüsse in Treppenhäusern, Korridoren und Korridorunterteilungen, welche einer geprüften und von der VKF zugelassenen EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen.

1.2.5 In Bauten und Anlagen der öffentlichen und privaten Schulen (Volks-, Privat-, Mittel- und Berufsschulen, Hochschulen, Erwachsenenbildung) werden subventioniert:

Verbesserungen der Fluchtwege:

- Treppenanlagen (Innen- und Aussentreppen);
- Korridore;
- Brandschutzabschlüsse in Treppenhäusern, Korridoren und Korridorunterteilungen, welche einer geprüften und von der VKF zugelassenen EI 30-/E 30-Konstruktion entsprechen;
- Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen in Treppenhäusern mit ausreichendem Querschnitt und einer vorschriftgemässen Bedienbarkeit.

### **1.3 Brandmelde- und automatische Löschanlagen**

Subventionen werden ausgerichtet für:

- 1.3.1 – Anlagen in bestehenden Gebäuden, die nach den heute geltenden Vorschriften:
  - mit einer Brandmelde- oder Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber noch keine besitzen (z. B. Sprinkleranlage in einem Lagergebäude, Brandmeldeanlage in einem Beherbergungsbetrieb);
  - mit einem Doppelschutz durch eine Brandmelde- und Sprinkleranlage versehen sein müssten, aber erst mit einer von beiden Anlagen geschützt sind (z. B. grosses Einkaufszentrum, Hochhaus);
  - den baulichen Anforderungen nicht genügen und diesen nur mit unverhältnismässigem Aufwand angepasst werden könnten (gilt nur für Sprinkleranlagen);
- 1.3.2 – Brandmeldeanlagen (Teilüberwachung) in bestehenden Gebäuden, welche in Fluchtwegen aufgrund des Personenverkehrs offenstehende Türabschlüsse ansteuern;
- 1.3.3 – die freiwillige Ergänzung von Brandmeldeanlagen von Teil- auf Vollüberwachung in Beherbergungsbetrieben;
- 1.3.4 – das Nachrüsten oder die Sanierung älterer, durch die Nutzung erforderlicher Brandmelde- und Sprinkleranlagen, welche keinen hinreichenden Brandschutz mehr gewährleisten bzw. den gültigen Vorschriften nicht entsprechen. Ausgenommen sind Unterhalt und Austausch von Anlagen und Anlageteilen. Die subventionsberechtigten Kosten für Brandmeldeanlagen werden aufgrund der zusätzlichen automatischen Brandmelder ermittelt.

## 2 Subventionsberechtigte Kosten

Subventionsberechtigt sind:

- maximal 10% der anrechenbaren Kosten für Bauleitung oder maximal 13% der anrechenbaren Kosten für Projektierung und Bauleitung;
- Nettobeträge der in Rechnung gestellten Leistungen und Materialien, d. h. Beträge (inkl. MwSt.) nach Abzug von Rabatten und Skonti;
- Aufwendungen, soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Ausführung erforderlich sind und die Ansätze für gleichartige Ausführungen nicht überschreiten;
- die für Brandschutzverbesserungen notwendigen Nebenkosten.

## 3 Nicht subventionsberechtigte Kosten

Nicht subventionsberechtigt sind insbesondere:

- bei Sprinkleranlagen die Kosten für die Verbesserung der Wasserzufuhr bis zum anlageeigenen Hauptschieber;
- Mehrkosten für Verbesserungen des Einbruch- und Schallschutzes, wie verstärkte Türkonstruktionen, Mehrfachverschlüsse, Sicherheitslangschilder, Türspione sowie weitere Vorkehrungen, wie das Anbringen von Zierleisten und Schwellenabdichtungen;
- Bauzinsen, Versicherungsprämien, Anschluss- und allgemeine Gebühren, Provisorien, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt;
- Verbesserungen des Brandschutzes, welche eine Mindestsubvention kleiner Fr. 2'000.– pro versichertes Gebäude auslösen. Sie gelten nicht als wesentlich im Sinne der Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz vom 18. September 1991.

## 4 Verfahren

- 4.1 Gesuche um Zusicherung einer Subvention sind mit der Gebäudebezeichnung (Strasse, Ort und Vers.-Nr.), einem Beschrieb der vorgesehenen Brandschutzmassnahmen sowie einem auf verbindlichen Offerten beruhenden Kostenvoranschlag (aufgeteilt nach Vers.-Nr. und Massnahmen) vor Vergabe der Arbeiten der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen. Bei baulichen Massnahmen sind die entsprechenden Pläne bzw. Konzepte beizulegen.
- 4.2 Subventionen werden um 20% gekürzt, wenn der Gesuchsteller vor der Subventionszusicherung brandschutztechnische Verbesserungen ohne Ermächtigung der Kantonalen Feuerpolizei, jedoch mit Kenntnis und auf Empfehlung der Gemeindefeuerpolizei vorgenommen hat. Dies ist dann der Fall, wenn dazu entsprechende Schriftstücke (Briefe, Protokolle, Besprechungsnotizen) vorliegen. Subventionen werden abgelehnt, wenn brandschutztechnische Verbesserungen auch ohne Kenntnis der Gemeindefeuerpolizei oder einer beauftragten Fachstelle ausgeführt wurden.
- 4.3 Zeichnen sich während der Ausführung der Arbeiten technische Änderungen oder Kostenerhöhungen ab, ist der Kantonalen Feuerpolizei unverzüglich Meldung zu erstatten. Vor der Fortsetzung der entsprechenden Arbeiten sind deren Anweisungen abzuwarten.
- 4.4 Die Abnahme erfolgt durch die Kantonale Feuerpolizei selbst oder durch einen von dieser Beauftragten. Teilzahlungen unter Fr. 50'000.– werden nicht geleistet. Abrechnungen sind vor der Abnahme einzureichen.
- 4.5 Werden technische Anlagen und bauliche Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten bis Fr. 100'000.– nach der Subventionszusage nicht innerhalb von 2 Jahren erstellt, allfällige Mängel behoben und abgerechnet, erlischt die Gültigkeit der Subventionszusicherung. Für technische Anlagen und bauliche Massnahmen mit subventionsberechtigten Kosten über Fr. 100'000.– beträgt diese Frist 5 Jahre.  
Allenfalls ist ein neues Gesuch mit aktuellen Angaben einzureichen.
- 4.6 Subventionen und Vorsteuerabzug bei mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen:  
Bei Subventionen/Beiträgen der öffentlichen Hand ist der Vorsteuerabzug im Verhältnis zur Subvention oder zum Beitrag zu kürzen.

## 5 Rechtsschutz

Gegen Entscheide betreffend Subventionen kann gemäss § 10a Abs. 2 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Direktion, Postfach, 8050 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen; die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Gegen Einspracheentscheide der Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Direktion, kann gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 bei der zuständigen Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

## 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft. Das Reglement der Gebäudeversicherung Kanton Zürich „Subventionen an Verbesserungen des Brandschutzes“ vom 15. Februar 2005 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Gebäudeversicherung Kanton Zürich

B. Wittwer  
Direktor

J. O. Neeracher  
Leiter Kantonale Feuerpolizei



Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel. 044 308 22 04  
[www.gvz.ch](http://www.gvz.ch)